

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1886 zu leistende Entschädigung.

(Vom 22. Mai 1885.)

### Tit.

Der Bundesrath beantragt, wie im Vorjahre, dem Entschädigungstarif für das Jahr 1886 die Rechnungen von 1882 zu Grunde zu legen.

In dem angefügten Tarife, auf welchem unser Entwurf zu einem Bundesbeschlusse fußt, finden sich gegenüber dem letztjährigen\*) nur folgende unwesentliche Abweichungen:

- 1) Der bisherige Preis von Fr. 2. 55 wurde für die pro 1884 vom Bunde beschafften Einzelkochgeschirre bezahlt. Mit Uebergang der Anschaffungen an die Kantone sahen sich die Lieferanten zu einem Preisaufschlage von 10 Cts. veranlaßt, weil denselben durch die zersplitterte Bestellungsweise vermehrte Unkosten erwachsen; zu diesem Aufschlage sind für Transport und Kontrolkosten noch weitere 5 Cts. zu zählen, so daß den Kantonen zur Deckung ihrer eigenen Auslagen Fr. 2. 70 zu vergüten sind.
- 2) Schon wiederholt wurde seitens der Kantone über die Vergütung für Feldflaschen Klage geführt, und wir glauben Ihnen eine Zulage von 10 Cts. für diesen Ausrüstungsgegenstand empfehlen zu sollen.

---

\*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1884, Band II, Seite 790.

- 3) Im Laufe des Jahres 1884 wurden Versuche darüber angestellt, auf welche Art dem Infanteristen, ohne denselben wesentlich zu belästigen, ein vermehrtes und während der Aktion leicht zugängliches Quantum Patronen mitgegeben werden könne. Diese auch im Jahr 1885 fortgesetzten Versuche sind zwar noch nicht abgeschlossen, doch steht zu erwarten, daß das angestrebte Ziel durch Anbringung von zwei Beuteln im Vordertheil der Rockschöße erreicht werde. Diese Beutel werden pro Waffenrock eine Kostenvermehrung von 30 Cts. zur Folge haben. Wir beantragen, im Entschädigungstarif für 1886 diese Mehrausgabe vorzusehen, in der Meinung, daß, bei negativem Versuchsergebnisse, bei Aufstellung des Budgets für das Jahr 1886 nur der bisherige Ansatz für den Waffenrock in Berechnung zu ziehen sei.

Die Entschädigungsansätze für den Unterhalt der gesammten Bekleidung und für Kompletterhaltung der Reserve beantragen wir bis auf Weiteres unverändert beizubehalten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern. den 22. Mai 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

**Schatzmann.**

# Tarif.

Gegenstand.	Füsilere.		Schützen.		Dragoner und Guiden.		Kanoniere derFeld- und Position-artillerie.		Park-soldaten.		Feuer-werker		Train der Batterien und Park-kolonnen.		Armee- und Linientrain.		Berittene Trompeter der Artillerie.		Genie.		Sanität.		Ver-waltung.		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
Käppi mit Garnitur, für Kavallerie nach Ordon-nanz von 1883	7	70	7	75	17	—	7	85	7	85	7	65	7	85	7	60	7	85	7	85	7	60	7	55	
Feldmütze mit Quaste	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	
Achselschuppen für Kavallerie, 1 Paar	—	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waffenrock mit Achselnummern <sup>1)</sup>	28	35	29	70	27	70	26	65	26	65	26	65	26	65	26	65	26	65	28	30	28	05	28	05	
Aermelweste mit Achselnummern	—	—	—	—	19	60	18	55	18	55	18	55	18	55	18	55	18	55	18	55	18	55	18	55	
Tuchhosen, hellblamelirt, für Fußtruppen	26	50	26	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	26	50	26	50	
„ dunkelblamelirt, „ „	—	—	—	—	—	—	28	90	28	90	28	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stiefelhosen für Kavallerie	—	—	—	—	40	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tuchhosen „ „	—	—	—	—	20	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Beitrag an die Reitstiefel <sup>2)</sup>	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reithosen mit Lederbesatz für Train	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	20	77	20	77	20	—	—	—	—	—	
Tuchbesatz für ein Paar Reithosen sammt Auf-nähen desselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	
Kaput mit Achselnummern	31	95	31	95	—	—	32	20	32	20	32	20	—	—	—	—	—	—	32	20	31	95	31	95	
Reitermantel mit Achselnummern	—	—	—	—	39	70	—	—	—	—	—	—	39	95	39	95	39	95	—	—	—	—	—	—	
Halsbinde	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	
Tornister, inkl. Ring für Schanzwerkzeug der Infanterie	17	—	17	—	—	—	17	—	17	—	17	—	20	—	20	—	—	—	17	—	17	—	17	—	
Gamelle (Einzelkochgeschirr für Infanterie und Kavallerie)	2	70	2	70	2	70	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	
Brodsack	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	
Feldflasche	2	50	2	50	—	—	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	2	50	
Putzzeug für den Mann, Büchsen gefüllt <sup>3)</sup>	4	35	4	35	4	95	4	60	4	75	4	60	5	10	5	10	5	25	4	95	4	20	4	20	
Handschuhe, 1 Paar } für alle Berittenen	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	2	20	2	20	2	20	—	—	—	—	—	—	
Sporren, 2 „ }	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—	1	50	1	50	1	50	—	—	—	—	—	—	
Munitionssäckchen	—	20	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	
Kontrolle der kleinen Ausrüstung	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	
Entschädigung für das Jahr 1885	128	30	129	70	203	60	146	40	146	75	146	20	215	65	215	40	195	80	146	20	144	50	144	45	

<sup>1)</sup> Sollten die in Versuch genommenen Munitionsbeutel pro 1886 noch nicht zur Einführung gelangen, so ist der Preis für Füsilier- und Schützenwaffenröcke auf den früheren Ansatz von Fr. 28. 05, resp. Fr. 29. 40 zu reduzieren.

<sup>2)</sup> Diese Entschädigung wird gemäß dem Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements Nr. 8/s vom 14. August 1879 denjenigen Kavallerierekruten geleistet, welche sich über den Besitz eines ordonnanzmäßigen Paares Reitstiefel ausweisen, fällt dagegen bei Berechnung der Entschädigung für Unterhalt außer Betracht.

<sup>3)</sup> An die Stelle der bisherigen Gewehrfettflasche, Ordonnanz 1875, im Putzzeuge und des Oelfläschchens in der Patrontasche treten zwei Waffenfettbüchsen, Modell 1882. Bezugsquelle: eidgenössische Waffenfabrik.

(Entwurf)

**Bundesbeschuß**

betreffend

**die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung  
und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1886  
zu leistende Entschädigung.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
22. Mai 1885,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden  
Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten  
des Jahres 1886 werden festgesetzt wie folgt:

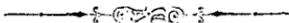
Für einen Füsilier . . . . .	Fr. 128. 30*)
„ „ Schützen . . . . .	„ 129. 70**)
„ „ Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel) . . . . .	„ 203. 60
„ „ Guiden (inklusive Beitrag für Reitstiefel) . . . . .	„ 203. 60
„ „ Kanonier der Feld- und Po- sitionsartillerie . . . . .	„ 146. 40
„ „ Parksoldaten . . . . .	„ 146. 75
„ „ Feuerwerker . . . . .	„ 146. 20

\*) Eventuell Fr. 128. — Falls die in Aussicht genommenen  
\*\*) „ „ 129. 40 } Munitionsbeutel an den Waffenrücken  
pro 1886 nicht zur Einführung gelangen.

Für einen	Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen . . .	Fr. 215. 65
" "	Trainsoldaten des Armee- und Linientrains . . . . .	" 215. 40
" "	berittenen Trompeter der Ar- tillerie . . . . .	" 195. 80
" "	Geniesoldaten . . . . .	" 146. 20
" "	Sanitätssoldaten . . . . .	" 144. 50
" "	Verwaltungssoldaten . . . . .	" 144. 45

2. Die durch die Bundesbeschlüsse vom 10. Juni 1882 und 30. Juni 1883 festgesetzte Entschädigung für den Unterhalt der gesammten Bekleidung und für die Erhaltung einer kompletten Jahresausrüstung als Reserve wird bis auf Weiteres unverändert beibehalten.

3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1886 zu leistende Entschädigung. (Vom 22. Mai 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1885
Date	
Data	
Seite	181-184
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 755

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.